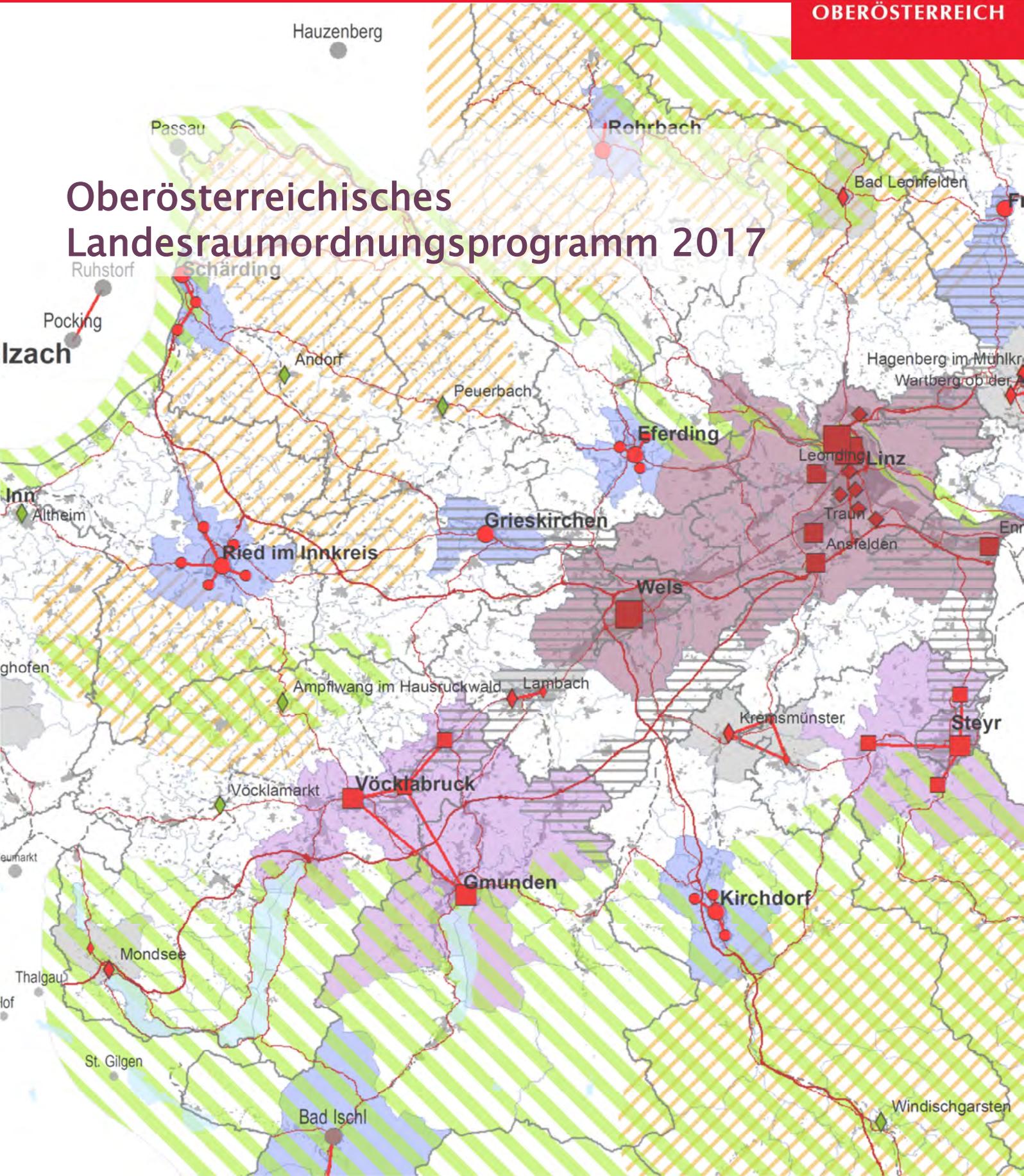




LAND

OBERÖSTERREICH

Oberösterreichisches Landesraumordnungsprogramm 2017



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:
Amt der Oö. Landesregierung,
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und
ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung,
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz,
Telefon: (+43 732) 77 20-125 29, Fax.: (+43 732) 77 20-21 27 89
E-Mail: ro.post@ooe.gv.at
www.land-oberoesterreich.gv.at
Inhalt: Abteilung Raumordnung
Grafik/Layout: DI Klingler Maria
Fotos/Abbildungen: stadtländ
Druck: Haider Manuel e.U.
1. Auflage: April 2017
DVR: 0069264



VORWORT

Aktuelle Entwicklungen wie die zunehmende Urbanisierung, eine älter werdende Gesellschaft mit veränderten Haushaltsstrukturen, aber auch der Wandel von Mobilitäts- und Lebensstilen führen zu neuen Herausforderungen in der Raumordnung und Regionalentwicklung. Zusätzlich beeinflussen globale Trends wie der Klimawandel ebenfalls die räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten des Landes.

Viele der sich in Folge ergebenden Herausforderungen können nur mit einer Betrachtungsweise über Gemeindegrenzen hinaus zufriedenstellend bewältigt werden und erfordern daher einen gemeindeübergreifenden Planungszugang. Kooperationen zwischen den Gemeinden sind notwendig, die Region als Handlungsebene tritt verstärkt in den Fokus von Raumordnung und Regionalentwicklung.

Das vorliegende Landesraumordnungsprogramm nimmt sich dieser neuen Herausforderungen an und weist der regionalen Ebene in Form von Handlungsräumen erstmals eine wesentliche Rolle im Zusammenhang mit der zukünftigen Raumentwicklung zu.

Im Hinblick auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich ist besonders wichtig, die räumliche Entwicklung unseres Landes so zu gestalten, dass nicht nur die hohe Lebensqualität erhalten bleibt, sondern Oberösterreich im Wettbewerb der Regionen auch künftig eine führende Rolle einnehmen kann.

Für den Erhalt der hohen Lebensqualität in Oberösterreich spielen die Sicherung einer adäquaten lokalen und regionalen Daseinsvorsorge, die stärkere Berücksichtigung des öffentlichen Verkehrs, aber auch der möglichst schonende Umgang mit Natur und Landschaft als wertvolle natürliche Ressource des Landes eine wesentliche Rolle. Diese Themenfelder bilden neben der Stärkung der wirtschaftlichen Standortqualität und der Etablierung einer regionalen Handlungsebene die weiteren Leitziele des Programms.

Das neue Landesraumordnungsprogramm stellt einen strategischen Masterplan für die Raumordnung in Oberösterreich dar und fungiert als Leitbild für den sorgsamen Umgang mit unserem Raum, damit dieser auch für künftige Generationen als attraktiver Lebensraum zur Verfügung steht und entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten bieten kann.

Mag. Thomas Stelzer
Landeshauptmann

Dr. Michael Strugl
Landeshauptmann-Stellvertreter

DAS NEUE OÖ. LANDESRAUMORDNUNGSPROGRAMM:

Seit der Erlassung des Oö. Landesraumordnungsprogrammes 1998 haben sich im Bereich der Landesraumordnung die Themen und Herausforderungen vielfach erweitert. Die Regionalentwicklung hat sich als neues, wesentliches Handlungsfeld in der Raumordnung etabliert, räumlich-funktionale Verflechtungen haben zentralen Einfluss auf die Entwicklung des Landes. Dies erforderte nicht nur eine umfangreiche Anpassung bestehender Verordnungsinhalte, sondern teilweise auch gänzlich neue Planungszugänge in der Raumordnung. Vor diesem Hintergrund wurde das Oö. Landesraumordnungsprogramm 2017 (Oö. LAROP 2017) erstellt.

Der **räumliche Geltungsbereich** des Oö. LAROP 2017 erstreckt sich über das gesamte Bundesland Oberösterreich. Für einzelne Teilräume wurden spezielle Ziele für die künftige räumliche Ordnung und Entwicklung definiert. Ordnungsplanung und Regionalentwicklung sind zu einer **umsetzungsorientierten, strategischen Planung** verknüpft, somit ist das Oö. LAROP 2017 das Bindeglied zwischen dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994 einerseits und den Umsetzungsinstrumenten der Raumordnung auf der regionalen und der kommunalen Ebene wie z. B. den regionalen Raumordnungsprogrammen und den Flächenwidmungsplänen andererseits. Das Oö. LAROP 2017 legt auf strategischer Ebene die angestrebten Ziele der Raumordnung und die zu ihrer Erreichung notwendigen Maßnahmen auf Landesebene sowie die räumliche Gliederung des Landesgebietes fest.



Fünf **Leitziele** bilden den Rahmen für eine nachhaltige Raumentwicklung Oberösterreichs. Die Handlungsräume, die aufgrund ähnlicher räumlicher Herausforderungen und Chancen definiert wurden, können auch im Sinne von „Zielgebieten“ verstanden werden, in denen Entwicklungs- und Umsetzungskräfte gebündelt werden.



Leitziel 1: Eine tragfähige Wirtschafts- und Arbeitswelt fördern

Oberösterreich zählt zu den wirtschaftlich stärksten Regionen Österreichs. Die Stärkung von räumlichen Rahmenbedingungen und der Standortqualität für eine wettbewerbsfähige und vielfältige Wirtschaft, der Erhalt und Ausbau der führenden Rolle Oberösterreichs in Industrie, Export und Technologie sind einige der Ziele der Landesentwicklung. Durch die große Bedeutung der Landschaft und der Vielfalt des

Lebensraumes auch für die Wirtschaft, ist es besonders wichtig, die oberösterreichische Position als führende europäische Region hinsichtlich Umwelt- und Lebensqualität sowie nachhaltigem Wachstum zu stärken. Durch eine vermehrte Konzentration von Einzelhandel, Fachmärkten und verschiedensten Dienstleistern an den Stadt- und Ortsrändern bzw. an Auto-orientierten Standorten an übergeordneten Straßen, kommt es vielerorts zu einer Schwächung der Stadt- und Ortskerne, zur Ausdünnung des ländlichen Raums, zu einer Zunahme des motorisierten Individualverkehrs und zu einer steigenden Umweltbelastung. Dieser Entwicklung gilt es mit neuen Partnerschaften in der Raumentwicklung gegenzusteuern.

Leitziel 2: Die lokale und regionale Daseinsvorsorge sichern

Die Versorgung mit öffentlichen und privaten Gütern und Dienstleistungen hängt eng mit der Siedlungsstruktur und deren Dynamik zusammen. Geprägt ist diese Dynamik durch den demographischen Wandel – insbesondere der gesellschaftlichen Alterung –, den geänderten Familien- und Lebensstrukturen, der Veränderung im Erwerbsleben und den veränderten Lebensstilen und Raumansprüchen für Wohnen, Arbeit, Freizeit und Mobilität. Dadurch werden Städte und Stadtregionen sowie der ländliche Raum vor immer neue Herausforderungen gestellt. Eine geordnete Siedlungsentwicklung ist für eine möglichst gleichwertige und leistbare Daseinsvorsorge notwendiger denn je. Daher ist die Schaffung von vielseitigen sowie qualifizierten Ausbildungs- und Erwerbsmöglichkeiten, der Erhalt von ausreichenden Einrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen, folglich der Erhalt und Schaffung von möglichst hochwertigen und ausgewogenen Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen wichtige Ziele der Landesplanung.



Leitziel 3: Öffentlicher Verkehr-orientierte Siedlungsentwicklung forcieren

Die Siedlungsentwicklung und auch die Siedlungsstruktur (insbesondere die Bebauungsdichte, der Nutzungsmix und die Nutzungsverteilung), werden durch die Verkehrsinfrastruktur maßgeblich beeinflusst. Durch die Siedlungsentwicklung wird auch die Verkehrserzeugung, das Verkehrsaufkommen und die Zugänglichkeit und Nutzung verschiedener Verkehrsmittel beeinflusst. Fehlende oder durch zunehmende Überlastung der Verkehrs-Infrastruktur sich verschlechternde Erreichbarkeit verringert die Standortgunst und gefährdet die wirtschaftliche Entwicklung. Eine gute Erreichbarkeit muss sowohl für den Personen, als auch den Güterverkehr gewährleistet sein. Zur langfristigen Sicherstellung eines attraktiven, leistungsfähigen, umweltfreundlichen und nachhaltigen sowie wirtschaftlich tragfähigen Mobilitätsangebotes soll sich die Siedlungsentwicklung verstärkt an Achsen und Knoten des öffentlichen Verkehrs orientieren.

Leitziel 4: Natürliche Ressourcen sichern, Landschaften aufwerten

Grundlage und Rahmen für die räumliche Entwicklung des Landes sind die Landschaft und der Naturraum Oberösterreichs. Besonders sensibel sind die naturnahen Gebiete mit besonderen ökologischen Werten und Potentialen. Die Förderung dieser regionalen Vielfalt ist daher besonders wichtig. Fließende und stehende Gewässer, qualitätsvolle Grün- und

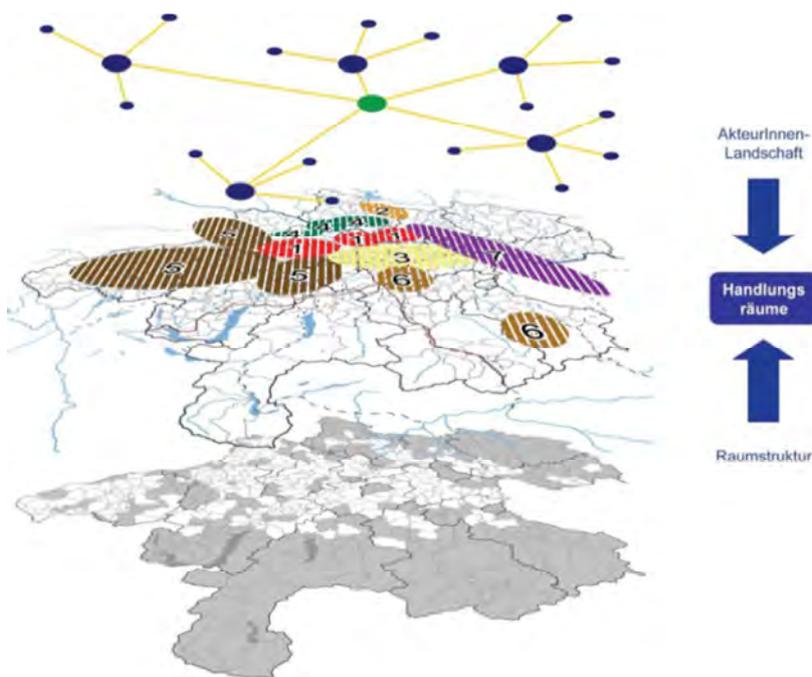


Freiflächen, Grünstrukturen, fruchtbares Ackerland usw. stellen wesentliche Faktoren für die Lebensqualität der Bevölkerung, für den Tourismus aber auch für die Wirtschaft und Landwirtschaft dar. Daher sind diese bei den Planungen frühzeitig zu berücksichtigen. Energie- und ressourcenbewusste Stadt- und Regionalentwicklung kann gemeinsam mit einer nachhaltigen Bodennutzung einen wesentlichen Beitrag in Hinblick auf die Klimaveränderung leisten. Eine nachhaltige Bodennutzung spielt auch bei der Abwehr bzw. Eindämmung von Naturgefahren (Hoch- und Hangwasser, Muren, Lawinen,...) eine zunehmend größer werdende Rolle.



Leitziel 5: Die regionale Handlungsebene stärken

Vielen Herausforderungen im Feld der räumlichen Planung – etwa bei der Verkehrs- und Siedlungsentwicklung oder beim Infrastrukturaufbau – kann nicht mehr ausschließlich auf kommunaler oder Landesebene begegnet werden. Eine mit adäquaten Instrumenten ausgestattete, regionale Handlungsebene ermöglicht die Zusammenarbeit in funktionalen Verflechtungsräumen, die oft nicht mit den bestehenden Grenzverläufen der Gebietskörperschaften übereinstimmen. Für manche Themen, wie z. B. demographischer Wandel oder Abwanderung, ist die Gemeindeebene zu klein, die Landesebene jedoch oft zu groß. Aus diesem Grund soll die Region – im Sinne eines größeren Ganzen – als gemeinsamer Denk-, Planungs- und Handlungsraum gestärkt werden und in Folge regionale Entwicklungen über kooperative Planungsansätze in Stadtregionen forciert werden.



Besondere Umsetzungsrelevanz erhält das Oö. LAROP 2017 durch die Abgrenzung von **Handlungsräumen**. Dieser Ansatz soll eine partizipative und handlungsorientierte Regionalentwicklung unterstützen. Handlungsräume sind Räume mit ähnlichen Handlungserfordernissen. Sie werden primär nach funktionalen Gesichtspunkten abgegrenzt und stimmen daher nicht immer mit administrativen Grenzen überein. Sie sind nicht flächendeckend ausgewiesen und können

sich teilweise überlagern. Handlungsräume fungieren als Zielgebiete der Landesplanung und Landesentwicklung, in denen die Umsetzungskräfte im Sinne des gesamtösterreichischen Interesses gebündelt werden.

Die Ausweisung von Handlungsräumen soll sicherstellen, dass eine polyzentrische Raumentwicklung gefördert und Entwicklungsvorstellungen konkretisiert werden. Damit wird auch die regionale Ebene

als Handlungsebene in der Oö. Raumordnung gestärkt. Im LAROP finden sich **fünf Hauptkategorien von Handlungsräumen** – in denen besonderer Handlungsbedarf vorliegt – zur Umsetzung der Raumordnungs- und Regionalentwicklungsziele: Siedlungskernräume mit den jeweiligen Verflechtungsräumen und Zentren, Achsenräume, ländliche Stabilisierungsräume, Räume mit touristischen Landschaftspotentialen und grenzüberschreitende Kooperationsräume.

Durch die im Oö. LAROP festgelegten zentralen Orte, inklusive den Kleinzentren, soll eine räumliche und aufgabenbezogene Funktionsteilung im Sinne kleinregionaler polyzentrischer Strukturen forciert und in Folge Gemeindekooperationen unterstützt werden. Den festgelegten Kleinzentren kommt insbesondere in Hinblick auf die Stärkung der ländlichen Stabilisierungsräume besondere Bedeutung zu, da sie als Impulsgeber für die umgebenden ländlichen Regionen regionalwirtschaftliche Entwicklungen anstoßen sollen. Durch diese Festlegungen bildet das Oö. LAROP 2017 den strategischen Rahmen für eine polyzentrische Raumentwicklung in Oberösterreich.

LANDESGESETZBLATT

FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2017**Ausgegeben am 28. Februar 2017****www.ris.bka.gv.at**

Nr. 21 Verordnung: Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend das Oö. Landesraumordnungsprogramm 2017 (Oö. LAROP 2017)

Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend das Oö. Landesraumordnungsprogramm 2017 (Oö. LAROP 2017)

Auf Grund des § 11 Abs. 1 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 (Oö. ROG 1994), LGBl. Nr. 114/1993, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 69/2015, wird verordnet:

§ 1 Aufgaben

Das Oö. Landesraumordnungsprogramm 2017 legt in Durchführung der Raumordnungsziele und -grundsätze die spezifischen Ziele der Landesentwicklung fest. Darüber hinaus werden für Teilräume weitere Ziele für die künftige räumliche Ordnung und Entwicklung definiert.

§ 2 Spezifische Ziele der Landesentwicklung

Zur Konkretisierung der Raumordnungsziele und -grundsätze gemäß Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) werden folgende spezifischen Ziele festgelegt:

1. Für den Raumordnungsgrundsatz nach § 2 Abs. 1 Z 1 Oö. ROG 1994:
 - a) Die Landschaft ist als vernetztes System von Freiräumen für Natur, Freizeit und Erholung zu entwickeln und zu sichern, um ihre Funktion als wesentlicher Standortfaktor für den Tourismus, aber auch für den Technologie- und Forschungsstandort Oberösterreich wahrnehmen zu können;
 - b) Es sind energieeffiziente Siedlungsstrukturen unter Berücksichtigung der räumlichen Möglichkeiten von erneuerbaren Energiequellen zu schaffen;
 - c) Die Erzeugung und Vermarktung von regional verfügbaren erneuerbaren Energien soll unter Berücksichtigung der räumlichen Voraussetzungen unterstützt werden;
2. Für die Raumordnungsgrundsätze nach § 2 Abs. 1 Z 2, 3, 6, 7 und 10 Oö. ROG 1994:
 - a) Der polyzentrische Ansatz der Landesstruktur ist insbesondere durch die Stärkung der kleinstädtisch geprägten und der kleinregionalen Kernräume weiter zu entwickeln;
 - b) Stadt- und Ortszentren sind zu stärken, Handels- und Dienstleistungseinrichtungen sind in integrierten Lagen zu konzentrieren;
 - c) Die Standortfestlegung von öffentlichen Einrichtungen hat unter besonderer Berücksichtigung der Zentrenstruktur, der Bedeutung des Standorts für die Region und unter Bedachtnahme auf die Verkehrsinfrastruktur zu erfolgen;
 - d) Sowohl die Abschätzung des Baulandbedarfs als auch die Standortentwicklung für Versorgungsstrukturen in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Soziales, Kultur, Information, Sport, Verwaltung und Sicherheit ist auf den demografischen und gesellschaftlichen Wandel (Verschiebung der Altersstruktur, veränderte Familien- und Lebensstrukturen, Veränderungen im Erwerbsleben, geänderte Nutzungsansprüche, usw.) abzustimmen;
 - e) Die Siedlungsentwicklung soll sich in Abhängigkeit zur jeweiligen Bedienungsqualität verstärkt an den Einzugsbereichen des öffentlichen Verkehrs orientieren, insbesondere ist im Einzugsbereich von Haltestellen der Hauptachsen des öffentlichen Verkehrs eine maßvolle Verdichtung anzustreben;

- f) Standorte für besonders kundenintensive, nicht autoaffine Einrichtungen sind insbesondere im fußläufigen Einzugsbereich von Bahnhöfen oder Haltestellen eines leistungsfähigen öffentlichen Verkehrsmittels festzulegen;

3. Für den Raumordnungsgrundsatz nach § 2 Abs. 1 Z 4 Oö. ROG 1994:

- a) Die Sicherstellung der Grundversorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs ist in allen Gemeinden anzustreben;
- b) Für die Weiterentwicklung einer leistungsfähigen Wirtschaft sind die Ziele der Landesentwicklung insbesondere mit den Zielen der Energieplanung sowie mit den Zielen der Verkehrsplanung verstärkt zu verschränken;
- c) Hochwertige, gut erschlossene und raumverträgliche Betriebsstandorte sind insbesondere auf der regionalen Ebene zu sichern und sollen qualitativ weiterentwickelt werden;
- d) Auf die räumlichen Voraussetzungen zur Sicherung der natürlichen Ressourcen ist Bedacht zu nehmen;

4. Für den Raumordnungsgrundsatz nach § 2 Abs. 1 Z 5 Oö. ROG 1994:

- a) Die räumlichen Voraussetzungen für die Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln sind zu sichern;
- b) Die multifunktionale Land- und Forstwirtschaft sowie die Stärkung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ist insbesondere durch die Sicherung der dafür erforderlichen räumlichen Voraussetzungen zu unterstützen;

5. Für den Raumordnungsgrundsatz nach § 2 Abs. 1 Z 8 Oö. ROG 1994:

- a) Die räumlichen Voraussetzungen für leistungsfähige Einrichtungen der technischen Infrastruktur, des öffentlichen Verkehrs und der Kommunikation sowie entsprechende Flächen für hochrangige Infrastrukturkorridore wie Straße, Schiene, Energie- und Kommunikationsnetze sind zu sichern;
- b) Die räumlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Park & Ride- bzw. Bike & Ride-Anlagen sollen sowohl an regionalen Knoten als auch an Anschlusspunkten des öffentlichen Verkehrs gesichert werden;

6. Für den Raumordnungsgrundsatz nach § 2 Abs. 1 Z 9 Oö. ROG 1994:

Die räumlichen Grundlagen des Tourismus sind durch die Sicherung der landschaftlichen Qualität und Vielfalt des Landes zu erhalten;

7. Für den Raumordnungsgrundsatz nach § 2 Abs. 1 Z 10 Oö. ROG 1994:

Die Attraktivität des Lebensraums ist durch die Sicherung einer hohen Freiraumqualität, einer kompakten Siedlungsentwicklung sowie durch Verbesserung der gestalterischen Qualität von Stadt- und Ortskernen, Siedlungsrändern sowie von Gewerbe- und Handelsagglomerationen zu erhalten und auszubilden.

§ 3

Regionalentwicklung

(1) Zur Unterstützung der Regionalentwicklung gemäß §§ 4 bis 6 Oö. ROG 1994 sollen handlungsfähige Kooperationsformen für die regionalen Akteurinnen und Akteure auf- und ausgebaut werden.

(2) Durch eine Optimierung der bestehenden Organisationsstrukturen der regionalen Handlungsebene sowie regionaler Unterstützungs- und Beratungsstrukturen und einer verstärkten Steuerung über strategische Zielvorgaben von Seiten des Landes sollen die vorhandenen Ressourcen gebündelt und ihre Wirkungsorientierung verbessert werden.

(3) Durch die Einführung und die Weiterentwicklung geeigneter Planungsinstrumentarien soll die Handlungsfähigkeit der regionalen Ebene gestärkt und unterstützt werden.

§ 4

Zentrale Orte

(1) Zentrale Orte dienen als Standorte für überörtlich bedeutsame Einrichtungen des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens und gewährleisten für das jeweils zugehörige Einzugsgebiet wesentliche Versorgungsfunktionen.

- (2) Die zentralörtliche Struktur des Landes wird wie folgt festgelegt (Anlage 1):
1. Überregionale Zentren:
Linz, Wels, Steyr;
 2. Ergänzende Zentren im Stadtumlandbereich:
Ansfelden, Enns, Leonding, Traun;
 3. Regionale Zentren:
Bad Ischl, Braunau am Inn, Eferding, Freistadt, Gmunden, Grieskirchen, Kirchdorf an der Krems, Perg, Ried im Innkreis, Rohrbach, Schärding, Vöcklabruck.

§ 5

Aufgaben der zentralen Orte

(1) Ein überregionales Zentrum soll die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des spezialisierten höheren Bedarfs gewährleisten. Der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des spezialisierten höheren Bedarfs dienen spezialisierte und weniger häufig in Anspruch genommene Einrichtungen der Verwaltung, der Rechtspflege, des kulturellen Lebens und des Gesundheitswesens für das ganze Land oder für größere Landesteile sowie Handels- und Dienstleistungseinrichtungen.

(2) Ein ergänzendes Zentrum im Stadtumlandbereich soll in den Bereichen Arbeitsplätze, Bildung, Versorgung sowie des kulturellen und sozialen Infrastrukturangebots die überregionalen Zentren entlasten.

(3) Ein regionales Zentrum soll die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs gewährleisten. Der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs dienen Einrichtungen auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet durch ein an Qualität und Quantität gesteigertes Angebot an Gütern und Dienstleistungen, wie höhere und mittlere Schulen, Krankenhäuser, größere Sportanlagen, Verwaltungseinrichtungen auf Bezirksebene und vielseitige Einkaufsmöglichkeiten in spezialisierten Handelseinrichtungen.

§ 6

Handlungsräume

Teilräume, die ähnliche Handlungserfordernisse im Sinn der künftigen räumlichen Entwicklung aufweisen, werden als Handlungsräume wie folgt festgelegt (Anlage 2):

1. Siedlungskernräume mit den jeweiligen Verflechtungsräumen:
 - a) Großstädtisch geprägter Kernraum:
 - Stadtregion Linz - Wels: das sind die Gemeinden Alkoven, Allhaming, Ansfelden, Asten, Buchkirchen, Engerwitzdorf, Enns, Gallneukirchen, Gunkskirchen, Holzhausen, Hörsching, Kirchberg-Thening, Krenglbach, Leonding, Linz, Marchtrenk, Oftering, Ottensheim, Pasching, Puchenu, Pucking, Schleißheim, St. Florian, Steinhaus, Steyregg, Thalheim bei Wels, Traun, Walding, Weißkirchen an der Traun, Wels, Wilhering;
 - b) Mittelstädtisch geprägte Kernräume:
 - Stadtregion Gmunden - Vöcklabruck: das sind die Gemeinden Altmünster, Attnang-Puchheim, Desselbrunn, Gmunden, Gschwandt, Kirchham, Laakirchen, Lenzing, Oberndorf, Ohlsdorf, Pinsdorf, Pühret, Redlham, Regau, Roitham am Traunfall, Rüstorf, Schlatt, Schörfling am Attersee, Schwanenstadt, Seewalchen am Attersee, Timelkam, Vöcklabruck, Vorchdorf;
 - Stadtregion Steyr: das sind die Gemeinden Aschach an der Steyr, Dietach, Garsten, Sierning, St. Ulrich bei Steyr, Steyr, Wolfers;
 - c) Kleinstädtisch geprägte Kernräume:
 - Stadtregion Bad Ischl: das sind die Gemeinden Bad Goisern, Bad Ischl;
 - Stadtregion Braunau: das sind die Gemeinden Braunau am Inn, St. Peter am Hart;
 - Stadtregion Eferding: das sind die Gemeinden Eferding, Fraham, Hinzenbach, Popping;
 - Stadtregion Freistadt: das sind die Gemeinden Freistadt, Kefermarkt, Neumarkt im Mühlkreis;
 - Stadtregion Grieskirchen: das sind die Gemeinden Grieskirchen, St. Georgen bei Grieskirchen, Schlüßlberg, Tollet;
 - Stadtregion Kirchdorf: das sind die Gemeinden Inzersdorf im Kremstal, Kirchdorf an der Krems, Micheldorf, Schlierbach;
 - Stadtregion Perg: das sind die Gemeinden Mauthausen, Perg, Schwertberg;
 - Stadtregion Ried: das sind die Gemeinden Auroldmünster, Hohenzell, Mehrnbach, Neuhofen im Innkreis, Ried im Innkreis, Tumeltsham;
 - Stadtregion Rohrbach: das ist die Gemeinde Rohrbach-Berg;

- Stadtregion Schärding: das sind die Gemeinden Schärding, St. Florian am Inn, Suben;
- d) Kleinregionale Kernräume und Kleinzentren mit besonderer Versorgungsfunktion:
 - Kleinregionale Kernräume mit lokaler Bedeutung für Versorgung und Wirtschaft: Pregarten - Hagenberg - Wartberg ob der Aist, Bad Leonfelden, Kremsmünster - Rohr im Kremstal - Bad Hall, Edt bei Lambach - Lambach, Mattighofen - Schalchen - Pfaffstätt - Munderfing - Helpfau-Uttendorf, Mondsee - Tiefgraben;
 - Kleinzentren mit besonderer Versorgungsfunktion für Stabilisierungsräume im Alpenen Raum: die Gemeinden Weyer, Windischgarsten;
 - Kleinzentren mit besonderer Versorgungsfunktion für Stabilisierungsräume im Berg- und Hügelland: die Gemeinden Altheim, Ampflwang im Hausruckwald, Andorf, Bad Zell, Grein, Peuerbach, Vöcklamarkt;
- 2. Achsenräume:
 - Entwicklungsachse Wels - Schwanenstadt: das sind die Gemeinden Attnang-Puchheim, Edt bei Lambach, Gunskirchen, Lambach, Redlham, Rüstorf, Schlatt, Schwanenstadt, Stadl-Paura, Wels;
 - Entwicklungsachse Allhaming - Vorchdorf: das sind die Gemeinden Allhaming, Eberstallzell, Eggendorf im Traunkreis, Pucking, Sattledt, Sipbachzell, Vorchdorf;
 - Entwicklungsachse Wels - Grieskirchen: das sind die Gemeinden Bad Schallerbach, Grieskirchen, Krenglbach, Schlußberg, St. Georgen bei Grieskirchen, Tollet, Wallern an der Trattnach, Wels;
 - Entwicklungsachse S 10: das sind die Gemeinden Engerwitzdorf, Freistadt, Gallneukirchen, Kefermarkt, Neumarkt im Mühlkreis, Unterweikersdorf;
 - Entwicklungsachse Enns - Steyr: das sind die Gemeinden Asten, Dietach, Enns, Hargelsberg, Kronstorf, St. Florian, Steyr;
- 3. Ländliche Stabilisierungsräume:
 - Nördliches Mühlviertel - Böhmerwald;
 - Nordöstliches Mühlviertel - Mühlviertler Alm;
 - Sauwald;
 - Nördliches Innviertler Hügelland;
 - Hausruck und Kobernaußerald;
 - Welterberegion Hallstatt - Dachstein;
 - Pyhrn - Priel - Eisenwurzen;
- 4. Räume mit touristischem Landschaftspotenzial:
 - Nördliches Mühlviertel - Böhmerwald;
 - Nordöstliches Mühlviertel - Mühlviertler Alm;
 - Unteres Inntal;
 - Donautal inklusive der Stadt Linz;
 - Hausruck - Kobernaußerald;
 - Salzkammergut - Welterberegion;
 - Nationalpark Kalkalpen - Totes Gebirge;
- 5. Grenzüberschreitende Kooperationsräume:
 - Euregio Inn - Salzach;
 - Euregio Bayerischer Wald - Böhmerwald;
 - Raum Linz - Amstetten;
 - Verflechtungsbereich Salzburger Zentralraum;
 - Salzkammergut;
 - Raum Pyhrn - Liezen.

§ 7

Spezifische Ziele für Handlungsräume

- (1) Für den großstädtisch geprägten Kernraum der Stadtregion Linz - Wels sind künftig insbesondere folgende spezifischen Ziele zu verfolgen:
1. Die Gliederung des Siedlungsgefüges durch Sicherung ausreichender Grün- und Erholungsräume gewährleisten;
 2. Die qualitätsvolle Verdichtung der Zentren des Kernraumes sowohl bei Wohnnutzungen als auch bei betrieblichen Nutzungen forcieren;
 3. Bestehende Siedlungs- und Gewerbegebiete ua. durch Attraktivierung der bestehenden Stadt und Ortskerne stärken;

4. Hochwertige großflächig zusammenhängende Standortreserven für Wohnen und Betriebe sichern und planvoll entwickeln; Standorträume für Betriebsansiedlungen ganzheitlich qualitativ hochwertig ordnen und weiterentwickeln;
 5. Die Anordnung von Bildungs- und Sozialeinrichtungen verstärkt an Standorten mit Anbindung an den öffentlichen Verkehr ausrichten;
 6. Logistikbetriebe oder transportintensive Produktionsbetriebe an Bahn- bzw. hochrangigem Straßenanschluss ausrichten;
 7. Gemeinsame Entwicklungsperspektiven für den großstädtisch geprägten Kernraum entwickeln, Plattformen und Instrumente der stadtreionalen Kooperation weiter entwickeln, interkommunale Raumentwicklung ausbauen;
 8. Förder- und Umsetzungsprogramme als Impuls für Stadtreionale Perspektiven verstärken.
- (2) Für den mittelstädtisch geprägten Kernraum der Stadtreion Gmunden - Vöcklabruck und der Stadtreion Steyr sind künftig insbesondere folgende spezifischen Ziele zu verfolgen:
1. Die Gliederung des Siedlungsgefüges durch Sicherung ausreichender Grün- und Erholungsräume gewährleisten;
 2. Gemeinsame Entwicklungsperspektiven erarbeiten;
 3. Verbesserung der interkommunalen Kooperation insbesondere bei der Abstimmung zwischen den Bereichen Siedlung und Verkehr sowie bei der Standortentwicklung;
 4. Interkommunale Raumentwicklung forcieren mit besonderer Berücksichtigung
 - a) der Sicherung und planvollen Entwicklung von hochwertigen großflächig zusammenhängenden Standortreserven für Wohnen und Betriebe,
 - b) einer räumlichen Trennung von immissionsempfindlichen Nutzungen (Wohnen, Tourismus, Erholung) und Betriebsstandorten,
 - c) der Berücksichtigung des Landschaftsbildes bei der Anlage von Betriebs- und Gewerbebezonen,
 - d) des Erhalts von Grünzügen zwischen den Siedlungsteilen sowie
 - e) der Weiterentwicklung der Erholungsfunktion der Kulturlandschaft;
 5. Ergänzendes spezifisches Ziel für die Stadtreion Gmunden - Vöcklabruck: Schutz der Landschaft von Traun- und Attersee vor weiterer Zersiedlung und Sicherung der naturräumlichen Qualität als wesentlicher Faktor für den landschaftsgebundenen Tourismus;
 6. Ergänzendes spezifisches Ziel für die Stadtreion Steyr: Forcierung von Kooperationen mit den angrenzenden niederösterreichischen Gemeinden.
- (3) Für die kleinstädtisch geprägten Kernräume sind künftig insbesondere folgende spezifischen Ziele zu verfolgen:
1. Die Gliederung des Siedlungsgefüges durch Festlegung klarer Siedlungsgrenzen gewährleisten;
 2. Die Stärkung der Innenstädte durch eine Forcierung der Stadterneuerung und Ortskernrevitalisierung unterstützen;
 3. Interkommunale Raumentwicklung forcieren mit besonderer Berücksichtigung:
 - f) der Sicherung und planvollen Entwicklung von hochwertigen großflächig zusammenhängenden Standortreserven für Wohnen und Betriebe,
 - g) der Attraktivierung und Belebung der Innenstädte bei gleichzeitiger Vermeidung der Neuerrichtung großflächiger, nicht autoaffiner Handelseinrichtungen an den Siedlungsrändern,
 - h) einer maßvollen Verdichtung im Siedlungsbestand und einer flächensparenden Siedlungsentwicklung sowie
 - i) von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs mit hoher Bedienqualität.
- (4) Für die kleinregionalen Kernräume und die Kleinzentren mit besonderer Versorgungsfunktion sind künftig insbesondere folgende spezifischen Ziele zu verfolgen:
1. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen verbessern und Situierung überkommunaler Versorgungseinrichtungen auf die jeweiligen Zentren konzentrieren;

2. Fokussierung der Siedlungsentwicklung auf die Kernräume und Kleinzentren sowie maßvolle Verdichtung der Zentren zur Sicherung des wirtschaftlichen Potentials für Versorgungs- und Dienstleistungsbetriebe, der sozialen Infrastruktur sowie attraktiver Angebote für den öffentlichen Verkehr;
 3. Gemeinsame Nutzung hochwertiger interkommunaler Betriebsstandorte und Wirtschaftsparks in der Kleinregion;
 4. Förderung der Aktivitäten der Ortsentwicklung zur Stärkung der kleinregionalen Identität.
- (5) Für die Achsenräume sind künftig insbesondere folgende spezifischen Ziele zu verfolgen:
1. Siedlungsgliederung durch Festlegung klarer Siedlungsgrenzen und durch Sicherung raumgliedernder Strukturen gewährleisten;
 2. Hochwertige Natur- und Kulturlandschaftsteilräume sichern und attraktive Naherholungsmöglichkeiten durch Freihaltung ausreichender Grünflächen schaffen;
 3. Standorträume für Betriebsansiedlungen ganzheitlich qualitativ ordnen und weiterentwickeln, konkrete Nutzungsstrategien insbesondere für hochwertige Standorte an den Anschlussstellen der hochrangigen Verkehrsinfrastrukturen festlegen;
 4. Konzentration verkehrsintensiver Nutzungen an sehr gut erschlossenen Standorten;
 5. Flächensparende Siedlungsentwicklung durch maßvolle Verdichtung der Ortszentren und Nutzungsoptimierungen bei großflächigen Betriebs- und Handelseinrichtungen;
 6. Ergänzendes spezifisches Ziel für den Achsenraum Allhaming - Vorchdorf:
Verbesserung der Angebote des öffentlichen Verkehrs entlang der Achse;
 7. Ergänzendes spezifisches Ziel für den Achsenraum Wels - Grieskirchen:
Weiterentwicklung der Erholungsfunktion der reich strukturierten Kulturlandschaft im Hinblick auf die Absicherung des Kurtourismus.

§ 8

Strategische Ziele für Handlungsräume

- (1) Für die ländlichen Stabilisierungsräume sind künftig insbesondere folgende strategischen Ziele zu verfolgen:
 1. Stärkung der zentralörtlichen Struktur durch Konzentration neuer Baulandwidmungen auf die Ortszentren bzw. Hauptorte sowie durch Konzentration von überkommunalen Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen auf die Zentren der kleinstädtischen Kernräume, die Zentren der kleinregionalen Kernräume und die Kleinzentren;
 2. Ausbau von kleinregionalen Mikro-ÖV (Öffentlicher Verkehr)-Systemen (zB: Anruf-Sammeltaxi, Rufbusse, Gemeindebusse) zur Verbesserung der Erreichbarkeit;
 3. Förderung der multifunktionalen Land- und Forstwirtschaft sowie Erhalt der Kulturlandschaft durch Erhöhung des regionalen Wertschöpfungspotentials;
 4. Ergänzendes spezifisches Ziel insbesondere für die ländlichen Stabilisierungsräume Nördliches Mühlviertel - Böhmerwald, Nordöstliches Mühlviertel - Mühlviertler Alm, Sauwald und Nördliches Innviertler Hügelland:
Gemeinsame Nutzung hochwertiger Standorte für Gewerbe und Handelseinrichtungen;
 5. Ergänzendes spezifisches Ziel für den ländlichen Stabilisierungsraum Welterberregion Hallstatt - Dachstein:
Nachhaltige und zukunftsfähige Weiterentwicklung der Welterberregion im Sinn eines bewahrenden Fortschritts (insbesondere die Erhaltung der Eigenart und Schönheit der Region, die Stärkung des regionstypischen Handwerks sowie die Bewusstseinsbildung für die Einzigartigkeit der Landschaft).
- (2) Für die Räume mit touristischem Landschaftspotential sind künftig insbesondere folgende strategischen Ziele zu verfolgen:
 1. Verbesserung der Angebote des öffentlichen Verkehrs für den Tourismus mit spezifischen Schwerpunkten für die einzelnen Handlungsräume;

2. Schutz der Kulturlandschaft mit ihren jeweiligen Sonderstandorten wie zB die Böhmerwaldmoore, naturnahe Laub- und Nadelwälder, extensive Almlandschaften und die landschaftsprägenden Grünlandzonen;
 3. Ergänzendes spezifisches Ziel für das Salzkammergut - Welterberegion:
Erhalt des charakteristischen Landschaftsbildes durch Konzentration der Siedlungsentwicklung auf bestehende Zentren und durch Begrenzung von Zweitwohnsitzen.
- (3) Für grenzüberschreitende Kooperationsräume sind künftig insbesondere folgende strategischen Ziele zu verfolgen:
1. In der Euregio Inn - Salzach und der Euregio Bayerischer Wald - Böhmerwald:
Weiterentwicklung der bestehenden Leitbilder und Vertiefung der landesübergreifenden Kooperationen, insbesondere bei den Handlungsfeldern Tourismus und Freizeitwirtschaft, Gesundheit und Sozialwesen sowie bei der Abstimmung von Verkehrs- und Energiefragen;
 2. Im Raum Linz - Amstetten und dem Verflechtungsbereich Salzburger Zentralraum:
Erarbeitung gemeinsamer Strategien zur Abstimmung der Siedlungsentwicklung, insbesondere der Schaffung von Wohnraum, Arbeitsplätzen, Dienstleistungen und Naherholungsgebieten sowie der dafür erforderlichen Infrastrukturen;
 3. Im Salzkammergut und dem Raum Pyhrn - Liezen:
Vertiefung grenzüberschreitender Tourismusk Kooperationen sowie Ausloten weiterer Kooperationsmöglichkeiten bei anderen Handlungsfeldern.

§ 9

Maßnahmen

- (1) Die spezifischen Ziele gemäß §§ 2 und 7 sind mit geeigneten Maßnahmen wie insbesondere Verordnungen gemäß § 11 Oö. ROG 1994 und Flächenwidmungsplänen gemäß § 18 Oö. ROG 1994 zu unterstützen.
- (2) Alle raumbedeutsamen Maßnahmen der Gemeinden, der Regionalverbände gemäß § 4 Oö. ROG 1994, des Kompetenzzentrums für Regionalentwicklung gemäß § 7 Oö. ROG 1994 sowie der Akteurinnen und Akteure der gemäß § 3 entwickelten Kooperationen haben sich an diesen strategischen Zielen zu orientieren.

§ 10

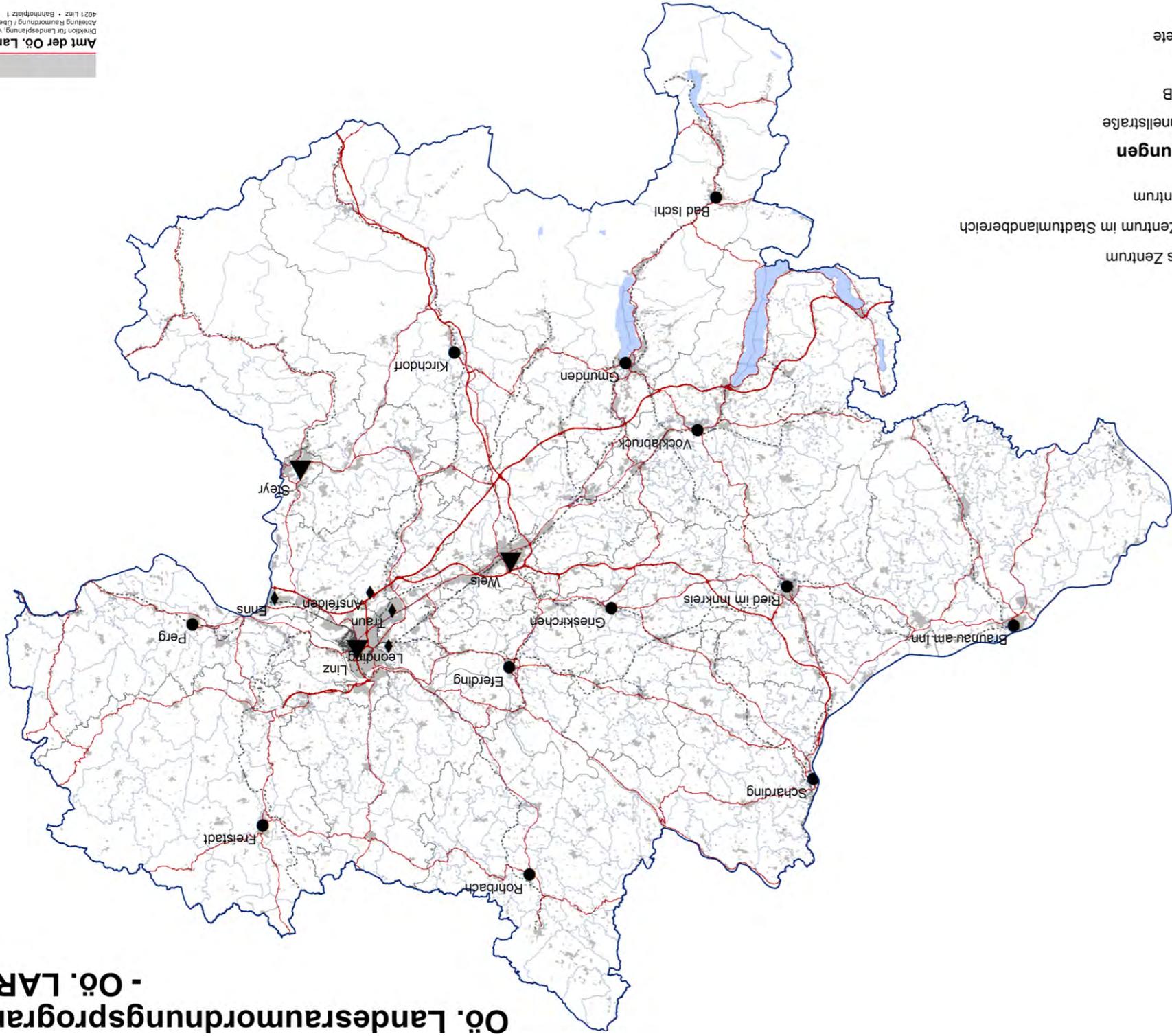
Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt das Oö. Landesraumordnungsprogramm 1998, LGBl. Nr. 72/1998, außer Kraft.

Für die Oö. Landesregierung:

Dr. Strugl
Landesrat

Oö. Landesraumordnungsprogramm 2017 - Oö. LAROP 2017 Anlage 1

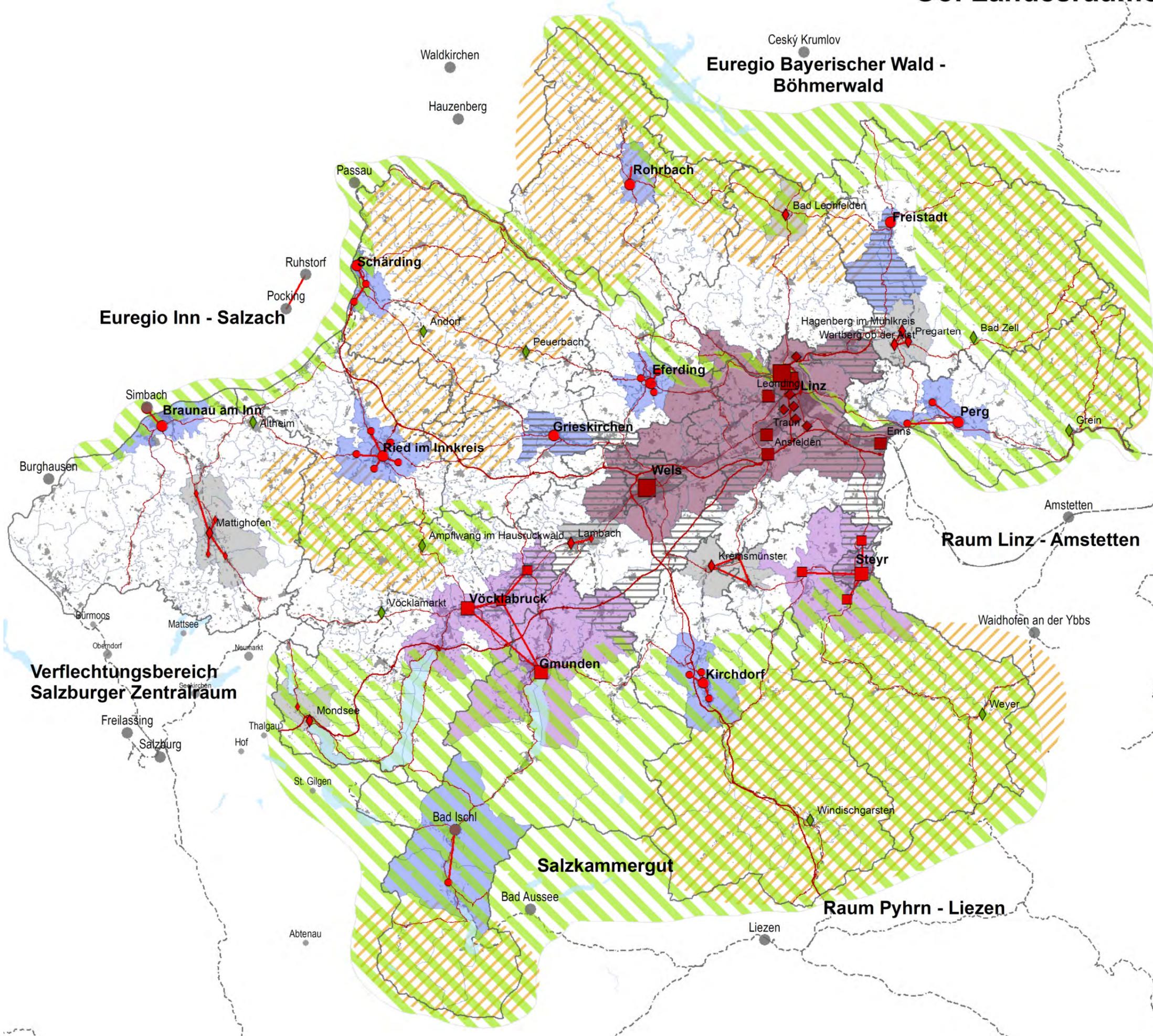


- Zentrale Orte**
- ▲ Überregionales Zentrum
 - ◆ ergänzendes Zentrum im Stadtumlandbereich
 - Regionales Zentrum
- sonstige Darstellungen**
- Autobahn, Schnellstraße
 - Landesstraße B
 - ⋯ Eisenbahn
 - Siedlungsgebiete



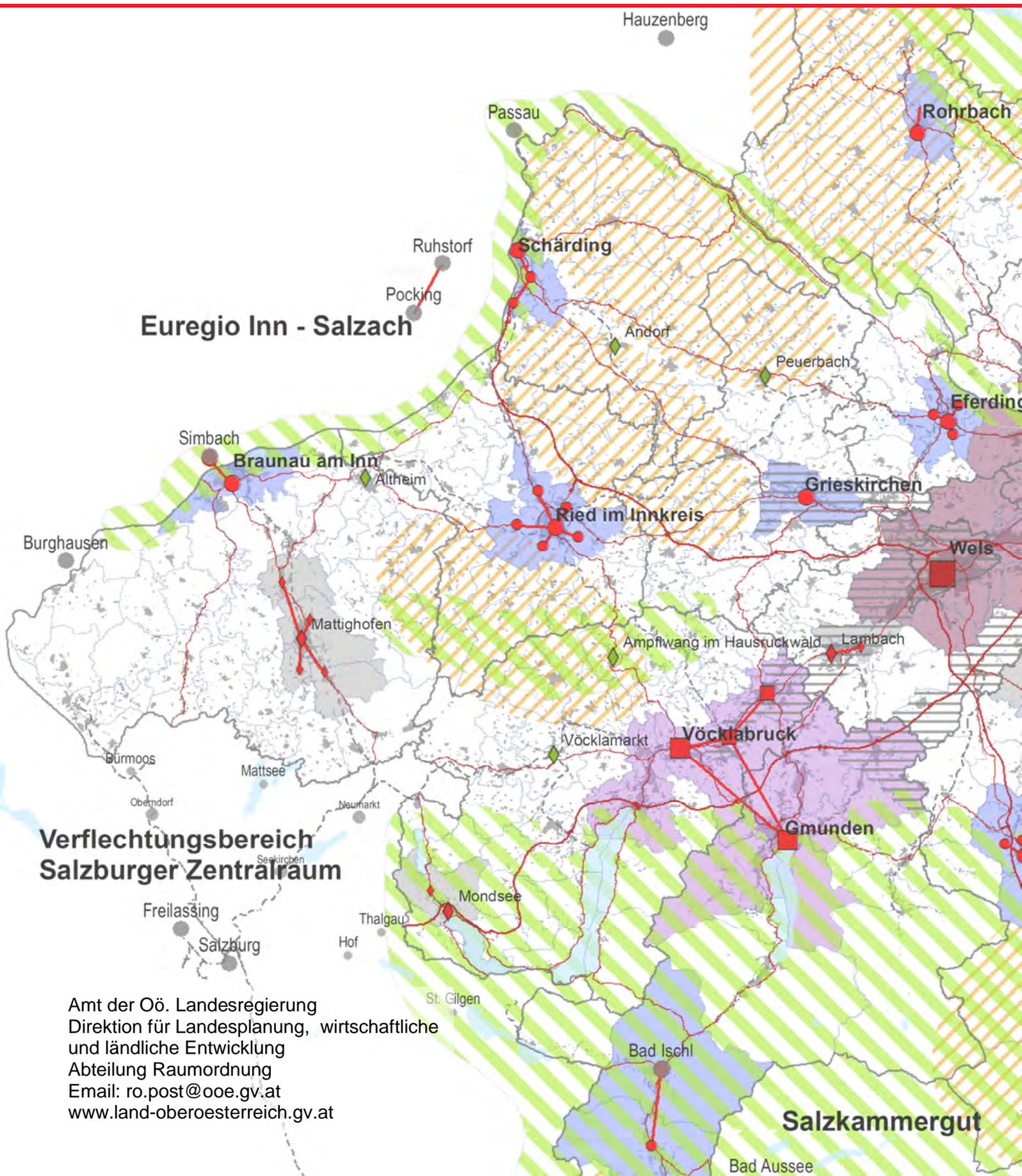
Oö. Landesraumordnungsprogramm 2017 - Oö. LAROP 2017

Anlage 2



- Legende - Verordnungsinhalt**
- Handlungsräume**
- Siedlungskernräume mit den jeweiligen Verflechtungsräumen**
- großstädtisch geprägter Kernraum
 - Stadtzentren Linz, Urfahr, Wels
 - ◆ Stadtteilzentren Linz lt. ÖEK
 - weitere Zentren des Kernraums
 - mittelstädtisch geprägte Kernräume
 - Zentren des Kernraums
 - Partner des Kernraums
 - kleinstädtisch geprägte Kernräume
 - Zentren des Kernraums
 - Partner des Kernraums
 - kleinregionale Kernräume
 - ◆ Zentren des Kernraums
 - ◆ Partner des Kernraums
 - ◆ Kleinzentren mit besonderer Versorgungsfunktion für Stabilisierungsräume
- Achsenräume**
- ▨ Entwicklungssachse S 10
 - ▨ Entwicklungssachse Enns - Steyr
 - ▨ Entwicklungssachse Wels-Grieskirchen
 - ▨ Entwicklungssachse Allhaming-Vorchdorf
 - ▨ Entwicklungssachse Wels-Schwanenstadt
- ländliche Stabilisierungsräume**
- ▨ Welterberegion Hallstatt-Dachstein
 - ▨ Nördliches Innviertler Hügelland
 - ▨ Hausruck und Kobernauserwald
 - ▨ Nördliches Mühlviertel - Böhmerwald
 - ▨ Nordöstliches Mühlviertel - Mühlviertler Alm
 - ▨ Pyhrn - Priel - Eisenwurzen
 - ▨ Sauwald
- Räume mit touristischem Landschaftspotential**
- ▨ Nordöstliches Mühlviertel - Mühlviertler Alm
 - ▨ Nördliches Mühlviertel - Böhmerwald
 - ▨ Donautal inkl. der Stadt Linz
 - ▨ Hausruck - Kobernauserwald
 - ▨ Unteres Inntal
 - ▨ Nationalpark Kalkalpen - Totes Gebirge
 - ▨ Salzkammergut - Welterberegion
- Legende - Planhintergrund**
- ▭ Bezirksgrenzen
 - ▭ Gemeindegrenzen
 - Autobahnen, Schnellstraßen
 - Landesstraße B
 - - - Eisenbahn
 - Seen
 - Siedlungsgebiete
 - zentrale Orte außerhalb Oberösterreichs





Euregio Inn - Salzach

**Verflechtungsbereich
Salzburger Zentralraum**

Amt der Oö. Landesregierung
 Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
 und ländliche Entwicklung
 Abteilung Raumordnung
 Email: ro.post@ooe.gv.at
 www.land-oberoesterreich.gv.at

Salzkammergut